

VERKAUFSBEDINGUNGEN

■ § 1 Allgemeines

Der Verkauf unserer Spezialpapiere, erfolgt – abgesehen von den nachfolgend geregelten Bedingungen – nach Maßgabe der ALLGEMEINEN VERKAUFSBEDINGUNGEN (AVB) DER PAPIER UND PAPPENHERSTELLER DER EG des europäischen Verbandes der Zellstoff-, Papier- und Pappenindustrie (CEPAC), Brüssel, Stand 1991. Für andere Papierqualitäten und Erzeugnisse der Papierverarbeitung gelten die AVB analog. Abweichende Bedingungen des Käufers, die vom Verkäufer nicht ausdrücklich für den Einzelfall schriftlich anerkannt werden, haben keine Gültigkeit, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

■ § 2 Zahlung

1. Die Rechnung ist 30 Tage nach Ausstellungsdatum rein netto fällig, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
2. Warenlieferung außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erfolgt gegen unwiderrufliches Akkreditiv zahlbar zu unseren Gunsten, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
3. Bei Rechnungsregulierung durch Wechsel ist der Rechnungsbetrag sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Diskontspesen gehen zu Lasten des Käufers. Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen.
4. Bei Zielüberschreitungen des Käufers behalten wir uns vor, alle Posten fällig zu stellen und bereits bestätigte Aufträge zu stornieren. Wir können dem Käufer in diesem Fall, die uns entstandenen Bankzinsen in Rechnung stellen, mindestens jedoch Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 288 und § 247 BGB.

■ § 3 Warenkreditversicherung / Rücktrittsvorbehalt für den Verkäufer

1. Dem Käufer ist bekannt, dass der Verkäufer zum Schutz vor Forderungsausfall aus der vertragsgegenständlichen Warenlieferung eine Warenkreditversicherung unterhält. Der Käufer wird die für den Versicherungsschutz erforderlichen kaufmännischen Informationen aktiv und auf eigene Kosten zur Verfügung stellen. Versicherungsschutz für die vertragsgegenständliche Warenlieferung und ausreichende Deckung für den Käufer hierunter stellt für den Verkäufer eine vertragswesentliche Bedingung des Kaufvertrages dar.

VERKAUFSBEDINGUNGEN

2. Der Verkäufer ist berechtigt, von einem Kaufvertrag zurückzutreten, wenn der Warenkreditversicherer für den Käufer keinen ausreichenden Versicherungsschutz bzw. keine ausreichende Deckung anbietet. In diesem Fall ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer von dem Umfang der möglichen Warenkreditversicherung oder ggf. der Unmöglichkeit, Versicherungsschutz zu erlangen, sofort Mitteilung zu machen.
3. Sollte für den Käufer eine Warenkreditversicherung für die gewünschte Lieferung nicht zu erlangen sein, so kann der Käufer binnen sieben Tagen ab der Mitteilung nach § 3 Abs. 2 S. 2 eine andere Zahlungssicherheit stellen, wenn diese dem Verkäufer die gleiche Absicherung wie die Warenkreditversicherung bietet. In diesem Fall ist der Verkäufer nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Anderenfalls erklärt der Verkäufer nach Fristablauf den Rücktritt.

■ § 4 Eigentumsvorbehalt

Soweit den nachstehenden Bestimmungen nicht Regeln der öffentlichen Ordnung des Käuferlandes, insbesondere auf dem Gebiet des Insolvenzrechts entgegenstehen, gilt beim Fehlen gegenteiliger Vereinbarungen folgendes:

1. Die Waren gehen erst dann in das Eigentum des Käufers über, wenn dieser seine gesamten Verbindlichkeiten aus den gegenseitigen Geschäftsbeziehungen mit dem Verkäufer erfüllt hat.
2. Der Verkäufer ist berechtigt, ohne Nachfristsetzung oder Rücktrittserklärung, die Vorbehaltsware vom Käufer herauszuverlangen, falls dieser seiner Verpflichtung gegenüber dem Verkäufer trotz Abmahnung nicht nachkommt. In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn der Verkäufer es ausdrücklich schriftlich erklärt hat.
3. Der Käufer kann die Vorbehaltsware im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiterverarbeiten oder weiterverkaufen.
4. Durch die Verarbeitung der Vorbehaltsware, die Gegenstand des Eigentumsvorbehalts ist, geht das Eigentum an ihr nicht auf den Käufer über. Werden zusammen mit Vorbehaltsware auch andere Erzeugnisse, die nicht dem Käufer gehören, zu einer neuen Sache verarbeitet, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach Maßgabe des Wertes der Vorbehaltsware, auf welche sich der Eigentumsvorbehalt erstreckt.
5. Der Käufer tritt schon jetzt die Forderungen, die beim Weiterverkauf der weiterverarbeiteten oder unverarbeiteten, ganz oder teilweise dem Eigentumsvorbehalt unterworfenen Vorbehaltsware an den Verkäufer ab, und zwar zum Ausgleich für den hinfällig gewordenen Eigentumsvorbehalt und als Sicherheit für den Verkäufer bis zur Höhe des Wertes der dem Eigentumsvorbehalt unterworfenen Vorbehaltsware. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer seinen Abnehmer von dieser Abtretung zu benachrichtigen. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.

VERKAUFSBEDINGUNGEN

6. Wenn der Wert der Sicherheit, die sich aus den oben genannten Bestimmungen für den Verkäufer ergeben, den Betrag seiner Forderungen an den Käufer übersteigt, ist er verpflichtet, die Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben.
7. Der Käufer muss die Vorbehaltsware, an welcher das Eigentum vorbehalten wird, gegen Verlust und Beschädigung versichern, ebenso muss er sofort den Verkäufer von jeder Maßnahme seitens Dritter unterrichten, die im Widerspruch zum Eigentumsvorbehalt stehen, z.B. Pfändung von Waren, die Gegenstand des Vorbehalts sind.

■ § 5 Mängeluntersuchung

Nach Ablieferung der Ware beim Käufer hat dieser die Ware entsprechend § 377 HGB unverzüglich – insbesondere auf Art der gelieferten Ware und offensichtliche Transportschäden – zu untersuchen. Entdeckte Mängel sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Im Falle einer begründeten Mängelrüge sind wir verpflichtet, nach unserer Wahl entweder Nachbesserung oder Nachlieferung zu leisten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

■ § 6 In Rechnung zu stellendes Gewicht

Abweichend zu Artikel 7 der ALLGEMEINEN VERKAUFSBEDINGUNGEN (AVB) DER PAPIER UND PAPPENHERSTELLER DER EG des europäischen Verbandes der Zellstoff-, Papier- und Pappenindustrie (CEPAC), Brüssel, Stand 1991, kann das in Rechnung zu stellende Gewicht bei Rollen auch auf Basis des Nominalgewichts berechnet werden.

■ § 7 Haftungsbeschränkung

Unsere Haftung für direkte oder indirekte Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, und die Haftung für Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist ausgeschlossen.

Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht,

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz,
- soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen haben,
- bei einer Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten

Im letztgenannten Fall ist unsere Haftung jedoch auf typische und bei Vertragsschluss vorhersehbare Schäden begrenzt.

VERKAUFSBEDINGUNGEN

■ § 8 Höhere Gewalt (Force Majeure)

Wir haften nicht für nicht oder zu spät erbrachte Leistungen, soweit diese durch höhere Gewalt verursacht worden sind, z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen, Pandemien, Epidemien oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art einschließlich nicht vorhersehbarer Störungen der IT-Infrastruktur, Cyber-Angriffe, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Energie oder Rohstoffen und behördlichen Maßnahmen), soweit wir diese nicht zu vertreten haben.

■ § 9 Leistungserschwerung (Hardship)

Haben sich Umstände geändert, die in dieser Form nicht vorhersehbar waren und von der betroffenen Partei nicht zu vertreten sind, führt dies unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien zu einer unzumutbaren Härte für eine der Parteien, so bemühen sich beide Parteien um eine einvernehmliche Änderung des Vertrages an die veränderten Umstände.

■ § 10 Einhaltung von Sanktionsbestimmungen

Der Käufer sichert zu, dass die vom Verkäufer gekauften Waren:

- weder direkt noch indirekt an eine natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung verkauft, geliefert, übertragen oder exportiert werden, die eine sanktionierte Person ist. Als sanktionierte Person gilt jede Person, Organisation oder jedes Schiff, das auf den Sanktionslisten der EU, des Vereinigten Königreichs oder der USA aufgeführt ist oder sich im Besitz oder unter der Kontrolle einer der vorgenannten Personen befindet.
- gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates vom 18. Mai 2006 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der russischen Aggression gegen die Ukraine und allen damit zusammenhängenden gesetzlichen Änderungen weder direkt noch indirekt an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Belarus oder zur Verwendung in Belarus verkauft, geliefert, übertragen oder exportiert werden.
- gemäß der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, und allen damit zusammenhängenden gesetzlichen Änderungen weder direkt noch indirekt an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland verkauft, geliefert, übertragen oder exportiert werden.
- nicht an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in den Gebieten Krim, Sewastopol, Donezk, Luhansk, Saporischschja und/oder Cherson verkauft, geliefert, übertragen oder exportiert werden.

Der Käufer wird sich nach besten Kräften bemühen, dass der Zweck dieses § 10 nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich etwaiger Wiederverkäufer, vereitelt wird.

VERKAUFSBEDINGUNGEN

Ein Verstoß gegen diesen § 10 stellt einen bedeutsamen Verstoß gegen eine wesentliche Vertragsbestimmung dar, und der Verkäufer ist berechtigt, angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer.

■ § 11 Datenschutz

Die Parteien sind berechtigt, die vom Vertragspartner erhaltenen personenbezogenen Daten im Rahmen der Vertragsabwicklung unter Einhaltung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen. Dies beinhaltet insbesondere,

- dass zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugte Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen;
- dass ohne Zustimmung des Verkäufers eine Verarbeitung personenbezogener Daten des Verkäufers nur im Geltungsbereich der DSGVO stattfindet;
- dass personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit Art. 32 DSGVO durch technische und organisatorische Maßnahmen angemessen geschützt sind;
- die Freistellung des Verkäufers von Ansprüchen Dritter und betroffener Personen aufgrund einer schuldhaften Verletzung des Käufers gegen Bestimmungen der DSGVO, wobei der Käufer hinsichtlich der Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt in Übereinstimmung mit Art. 5 Abs. 2 DSGVO beweisbelastet ist;
- dass die Übermittlung personenbezogener Daten des Käufers an den Verkäufer nur in Übereinstimmung mit den Vorgaben der DSGVO erfolgt (insbesondere Übermittlung aufgrund gesetzlicher Befugnis oder Einwilligung, Erfüllung der Transparenzpflichten und der Betroffenenrechte).

Sollte die Erfüllung des Vertrages eine weitergehende Verarbeitung personenbezogener Daten erfordern, verpflichten sich die Parteien hierfür einen Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung abzuschließen.

■ § 12 Erfüllungsort / Gerichtsstand / Anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz des Verkäufers.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Kaufvertrag, einschließlich Streitigkeiten über dessen wirksames Zustandekommen, ist der Sitz des Verkäufers, soweit der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist.
3. Die vertraglichen Beziehungen und alle damit in Zusammenhang stehenden Fragen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.

VERKAUFSBEDINGUNGEN

■ § 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Klausel ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht berührt.

Diese Verkaufsbedingungen gelten in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, die Sie unter www.beaverpaper.com abrufen können.

Beaver Paper GmbH, Willstätt

(Stand: März 2025, Rev. 6)